

Bistums-KODA Speyer

Anlage 3 zum TVöD – Sabbatjahrregelung

vom 18.10.2001

(OVB 2001, S. 532; 2007, S. 429)

Präambel

Bei der Sabbatjahrregelung (SJR) wird die Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum angespart und anschließend durch Freistellung abgerufen. Der Gesamtumfang der Tätigkeit – und dementsprechend auch die Bezüge – wird während der Laufzeit vermindert. Der Mitarbeiter erbringt zunächst seine Arbeitsleistung im jeweils vereinbarten Umfang und spart dadurch ein Wertguthaben i. S. d. § 7 SGB IV an (Ansparphase). Im letzten Jahr der Laufzeit wird der Mitarbeiter von seiner Arbeitsverpflichtung freigestellt (Freizeitphase, sog. Sabbatjahr). Durch Einbeziehung der Freizeitphase entsteht ein Teilzeitarbeitsverhältnis. Die Bezüge sind während der gesamten Laufzeit gleichmäßig verringert; auch während des Sabbatjahres wird die verminderte Vergütung bezahlt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen der SJR gelten für alle Mitarbeiter, deren Beschäftigungsumfang mindestens die Hälfte der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst.
- (2) Die Bestimmungen der SJR gelten nicht für Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen, Mitarbeiter in Ausbildungsverhältnissen sowie für Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO.

§ 2 Antragstellung

- (1) Der Mitarbeiter beantragt schriftlich den gewünschten Zeitraum der Sabbatjahrregelung.
- (2) Im Einvernehmen legen Dienstgeber und Mitarbeiter die jeweilige Inanspruchnahme der Sabbatjahrregelung fest.
- (3) Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung besteht kein Anspruch auf Beschäftigung am ursprünglichen Arbeitsplatz.

§ 3 Regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

- (1) Durch die Inanspruchnahme der SJR wird die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit des Mitarbeiters entsprechend der Vereinbarung zur Änderung des Arbeitsvertrages (Anlage) geändert.

(2) In der Vereinbarung zur Änderung des Arbeitsvertrages (Anlage) ist der Zeitraum der Ansparphase sowie der Zeitraum der Freistellungsphase festzulegen.

§ 4
Ansparkonto

(2) Angespart wird grundsätzlich die Differenz zwischen der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit und der für den Zeitraum der Ansparphase vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Überstunden wie auch andere zusätzliche Arbeitsstunden werden dem Ansparkonto nicht gutgeschrieben; diese Ansprüche sind dem Mitarbeiter nach den geltenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 5
Bezüge

Während der Ansparphase und während der Freizeitphase erhält der Mitarbeiter die vereinbarten Bezüge, die ihm aufgrund der Vereinbarung (Anlage) zustehen. Die Beiträge der Sozialversicherung errechnen sich aus den verminderten Bezügen.

§ 6
Vorzeitige Beendigung/Überführung

(1) Wird während der Ansparphase die SJR aus wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen vom Mitarbeiter oder Dienstgeber gekündigt, so werden die angesparten Zeiten als geschuldete Vergütung ausbezahlt.

(2) Will ein Mitarbeiter während der Freistellungsphase vor deren Ablauf seine Tätigkeit wieder aufnehmen, so ist dies nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich. Mit noch verbleibenden Zeitanteilen aus der Ansparphase wird gemäß Abs. 1 verfahren.

§ 7
Todesfall

Beim Tode eines Mitarbeiters in der Anspar- oder Freistellungsphase werden die vorhandenen Zeitguthaben an die Erbberechtigten abgegolten.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Sabbatjahrregelung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Anlage¹

**Vereinbarung zur Änderung des Arbeitsvertrages
zur Inanspruchnahme der Sabbatjahrregelung**

Zwischen

vertreten durch(Dienstgeber)

und Herrn/Frau(Dienstnehmer)

wird – vorbehaltlich²

folgender Vertrag zur Änderung des Arbeitsvertrages vom
geschlossen.

§ 1
Arbeitszeit

Abweichend vom o. g. Arbeitsvertrag wird die Leistung der Arbeitszeit (Ansparphase) sowie die Inanspruchnahme der Arbeitsfreistellung (Freizeitphase) bzw. einer möglichen Abgeltung in Form der Sabbatjahrregelung

ab bis vereinbart.

§ 2
Beschäftigungsumfang/Ansparphase

(1) Der Beschäftigungsumfang von bisher Stunden regelmäßiger durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit wird für den Zeitraum vom bis zum (Abrechnungszeitraum: Jahre) auf des bisherigen Beschäftigungsumfanges (= Stunden) reduziert.

(2) In der Zeit vom bis zum (Ansparphase) ist eine Arbeitsleistung im bisherigen Beschäftigungsumfang zu erbringen.

¹ Protokollnotiz: Der Wortlaut der Anlage zur Sabbatjahr-Regelung ist nicht Bestandteil des KODA-Beschlusses.

² Ist für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages die Genehmigung einer Kirchenstiftungsaufsicht erforderlich, so ist ein entsprechender Vorbehalt anzugeben.

§ 3

Freizeitphase

Die Arbeitsfreistellung (Freizeitphase) erfolgt von bis

§ 4

Bezügezahlung

Während der Anspaphase und der Freizeitphase erfolgt die Bezügezahlung nach der reduzierten Arbeitszeit (§ 2, Abs. 1)

§ 5

Kündigung/Abgeltung

Die für einen bestimmten Zeitraum (§§ 1 und 2) vereinbarte Sabbatjahrregelung kann aus wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen vom Mitarbeiter oder vom Dienstgeber mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das angesparte Zeitguthaben wird als geschuldete Vergütung dann ausbezahlt.

In der Freizeitphase kann eine vorzeitige Beendigung der Freistellung nur im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

§ 6

Vertragsausfertigung

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages zur Änderung des Arbeitsvertrages.